

## **Sicherheitsvorschriften für die Ausführung von Heiarbeit 1.1.2020**

### **1. Definition**

Mit Heiarbeit wird eine Ttigkeit bezeichnet, bei der durch mechanische oder thermische Arbeitsgerte Funken und Hitze entstehen und somit Brandgefahr entsteht. Zu Heiarbeit gehrt der Einsatz von offenen Flammen, Heiluft-, Schwei-, Schneid- und Schleifgerten.

### **2. Wo die Sicherheitsvorschriften gelten**

Diese gelten fr Heiarbeit in allen Umgebungen mit Brandgefahr.

Ausgenommen ist Heiarbeit, die in speziell eingerichteten Produktions- und Werkstattrumen durchgefhrt wird. Der Raum muss vom brigen Betrieb als eigener Brandabschnitt getrennt sein . Er muss nicht brennbare Oberflchen haben.

### **3. Vereinbarung mit externen Handwerkern/Auftragnehmern**

Wenn die Heiarbeit von externen Handwerkern/Auftragnehmer durchgefhrt werden soll, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Sicherheitsvorschrift in der schriftlichen Vereinbarung oder dem Vertrag mit enthalten sind.

### **4. Sicherheitsanforderungen**

**4.1** Arbeitsanweisung fr die Ausfhrung von Heiarbeit herausgegeben von Finans Norge oder eine entsprechende Anweisung ist vor der Ausfhrung der Arbeit auszufllen und zu unterzeichnen. Die Arbeitsanweisung ist unter [www.fgsikring.no](http://www.fgsikring.no) erhltlich.

**4.2** Alle brennbaren Materialien im Gefahrenbereich, in dem Heiarbeit durchgefhrt wird, mssen entfernt oder geschtzt werden.

**4.3** ffnungen in Bden, Wnden und Decken im Gefahrenbereich, in dem Heiarbeit durchgefhrt wird, mssen versiegelt werden.

**4.4** Geeignetes Lschgert in vorschriftsmigem Zustand, mindestens zwei 6 kg/Liter-Handlschgerte sollten leicht verfgbar sein. Ein Handlschgert kann ersetzt werden durch einen Lschschlauch mit Strahlrohr angeschlossen an Wasser.

**4.5** Namentlich genannte Brandwache muss die Brandgefahr kontinuierlich berwachen und zwar whrend der Arbeit, in den Pausen und fr ausreichende Zeit nach Abschluss der Arbeiten, mindestens eine Stunde. Die ausfhrende Person kann Brandwache sein, wenn die Brandgefahr als gering eingeschtzt wird.

**4.6** Brandwache und die ausfhrende Person mssen ein gltiges Zertifikat fr die Ausfhrung von Heiarbeit von Norsk Brannvernforening oder einer der kooperierenden Organisationen aus den brigen nordischen Lndern haben.

### **5. Zustzlich zu den oben genannten Punkten gelten bei Arbeiten auf Dchern die folgenden Sicherheitsanforderungen**

**5.1** Es besteht ein Verbot gegen den Gebrauch offener Flammen bei erhöhten und belüfteten Holzdächern.

**5.2** Bei Gebrauch einer offenen Flamme auf kompakten und sonstigen Dächern, die nicht in Abschnitt 5.1 genannt sind muss die brennbare Dämmung mit mindestens 30 mm nicht brennbarer Dämmung geschützt werden. Bei Gebrauch einer offenen Flamme muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 60 cm zur Brüstung, zum Gesims, zu Durchführungen, Abläufen und dergleichen bestehen, die aus brennbaren Materialien bestehen.